



GewerbeVerein

BRIG-GLIS

I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1 Unter dem Namen «Gewerbeverein Brig-Glis» besteht im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein auf unbestimmte Dauer»

II. Zweck des Vereins

Art. 2 2.1 Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen seiner Mitglieder, wobei diesem Zweck insbesondere wie folgt nachgelebt wird:

- 2.1.1. Förderung und Erhaltung des Handels, Handwerks und Gewerbes in Brig-Glis.
- 2.1.2. Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen des Gewerbes in der Gemeinde, im Bezirk sowie im Kanton und Bund.
- 2.1.3. Vertretung gemeinsamer Berufs-fragen.
- 2.1.4. Wahrung der gewerblichen Interessen der Mitglieder in Zusammenarbeit; mit Behörden und Wirtschaftsgruppen sowie ändern gewerblichen Institutionen.
- 2.1.5. Förderung des beruflichen Nachwuchses und der Weiterbildung.
- 2.1.6. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

2.2. Der Verein ist politisch gesehen neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Vereins können werden:

- 3.1. Selbständigerwerbende der Gemeinde Brig-Glis und solche, die auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis gewerblich tätig sind.
- 3.2. Gesellschaften mit und ohne juristische Persönlichkeit, welche gewerbliche Interessen befolgen.
- 3.3. Personen in leitender Stellung von Betrieben, Verbänden und Vereinen, welche sich die Förderung von gewerblichen und handwerklichen Interessen zum Ziele setzen.

Art. 4 4.1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes hin durch die ordentliche Generalversammlung.

4.3. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 5.1. Das Gesuch um Aufnahme in den Verein kann jederzeit an den Vorstand erfolgen.

5.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese bei entsprechender Begründung verweigern.

Art. 6 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.

6.2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 7 7.1. Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

7.2. Der Austretende hat bis zum Datum seines Austrittes allen Pflichten gegenüber dem Verein nachzukommen.

Art. 8 8.1. Ein Ausschuss erfolgt in der Regel durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

- 8.2. Bei Nichterfüllen der Vereinspflichten kann der Vorstand einen Ausschluss verfügen.
- 8.3. Der Ausgeschlossene hat bis zum Datum seines Ausschlusses allen Pflichten gegenüber dem Verein nachzukommen. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind zu bezahlen.
- 8.4. Der Verein ist nicht verpflichtet, die Ausschlussgründe bekanntzugeben.

IV. Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
 - 9.1. Die Generalversammlung
 - 9.2. Der Vorstand mit dem Ausschuss
 - 9.3. Die Kommissionen oder Fachgruppen
 - 9.4. Die Rechnungsrevisoren
- Art. 10 10.1. Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung im Frühling statt. Die Einberufung hat 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand 10 Tage vor Durchführung der Generalversammlung zu unterbreiten.
 - 10.2. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - 10.2.1. Annahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Kommissionen oder Fachgruppen.
 - 10.2.2. Abnahme der Jahresrechnung.
 - 10.2.3. Abnahme des Revisorenberichtes.
 - 10.2.4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - 10.2.5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
 - 10.2.6. Behandlung gewerbepolitischer Fragen.
 - 10.2.7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
 - 10.2.8. Statutenänderung
 - 10.2.9. Auflösung des Vereines.
- Art. 11 11.1. Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand, wenn er es als notwendig erachtet, einberufen.
 - 11.2. 1/5 der Mitglieder können den Vorstand auffordern, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Diese hat innert 2 Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.
- Art. 12 12.1. In der Regel werden Abstimmungen und Wahlen offen vorgenommen. Der Vorstand oder die Generalversammlung kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen.
 - 12.2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Präsident gibt bei gleicher Stimmenzahl den Stichentscheid.
- Art. 13 13. 1. Der Vorstand setzt sich aus 7-15 Mitglieder zusammen.
 - Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.
 - 13.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt und ist wieder wählbar.
 - 13.3. Die Berufsgruppen haben im Vorstand angemessen vertreten zu sein.
 - 13.4. Innerhalb des Vorstandes wird ein Ausschuss von 3-7 Mitgliedern zusammengestellt. Dieser Ausschuss konstituiert sich aus dem Vorstand.
- Art. 14 14.1. Der Vorstand wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, einberufen.

- 14.2. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere einen Vizepräsidenten und überträgt den einzelnen Vorstandsmitgliedern die zu besetzenden Chargen.
- 14.3. Der Vorstand kann einzelne Chargen ein und demselben Vorstandsmitglied übertragen wie umgekehrt gewisse Funktionen auf zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden können.
- 14.4. Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
 - 14.5.1. Aufnahme von Mitgliedern.
 - 14.5.2. Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder.
 - 14.5.3. Ausführung der Entscheidungen der Generalversammlung.
 - 14.5.4. Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen des Gewerbes und Informationen der Mitglieder.
 - 14.5.5. Organisation von Veranstaltungen und gesellschaftlichen Anlässen.
 - 14.5.6. Bildung von Kommissionen oder Fachgruppen.
 - 14.5.7. Erledigung aller Geschäfte, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 14.5. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Sekretär/Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich vertreten. Eine anderweitige Regelung bleibt dem Vorstand vorbehalten.

- Art. 15 15.1. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung ad-hoc-Kommissionen oder Fachgruppen bilden.
- 15.2. Diese ad-hoc-Kommissionen oder Fachgruppen werden bei Bedarf und in der Regel zur Beratung einer bestimmten Aufgabe vorübergehend ernannt. Der Vorstand ist mit wenigstens einem Mitglied vertreten.
- 15.3. Das Pflichtenheft der ad-hoc-Kommissionen oder Fachgruppen wird vom Vorstand festgelegt.

- Art. 16 16.1. Die zwei Rechnungsrevisoren haben die Pflicht, die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- 16.2. Die Revisoren werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

V. Finanzen

- Art. 17 Die Einnahmen des Vereines bestehen aus:
 - 17.1. Den Beiträgen der Mitglieder
 - 17.2. Den Erträgen des Vereinsvermögens
 - 17.3. Den Zuwendungen von Gönner, Freunden und Institutionen.
- Art. 18 18.1. Die Beiträge der Mitglieder werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.
- 18.2. Die Beiträge werden durch den Kassier erhoben. Sie sind spätestens 4 Monate nach Vereinsjahresbeginn einzuzahlen.
- 18.3. Nur Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht entbunden.
- Art. 19 Als Mitglied des Walliser Gewerbeverbandes entrichtet der Vorstand dem Kantonalen Verband den entsprechenden Beitrag.
Das Vereinsvermögen ist aufgrund des vom Vorstand aufgestellten Budgets zu verwalten.
- Art. 20 Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 21 Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endigt am 31. März.
- Art. 22 22.1. Statutenänderungen liegen ausschliesslich in der Kompetenz der Generalversammlung. Diese müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden.
- 22.2. Eine Statutenänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- Art. 23 23.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung, die speziell zu diesem Zwecke einberufen wurde, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 23.2. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen der Gemeinde Brig-Glis zur treuhänderischen Aufbewahrung überlassen.
- 23.3. Wird innert 10 Jahren nach der Auflösung kein neuer Verein mit gleichen Interessen in der Gemeinde Brig-Glis gegründet, kann die Gemeinde Brig-Glis das Vermögen für die Aus- und Weiterbildung von Lehrlingen des Handwerks und des Gewerbes auf Gemeindegebiet verwenden.
- Art. 24 24.1. Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Mai 2002 genehmigt.
- 24.2. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Sekretär:

Brig-Glis im Juni 2002